

Vierter Abschnitt.

Innere Verwaltung und Justiz.

Der westphälische Staatsrath Dr. Fr. Ludwig von Berlepsch, welcher zu einer Zeit, als das Königreich noch nicht konstituiert und organisiert war, in Winkopps Rheinischem Bund*) „über das Königreich Westphalen rücksichtlich eines gewagten Blickes in die Zukunft“ sehr enthusiastische Erwartungen ausgesprochen hatte, war der Ansicht, daß unter den ehemals selbstständigen Verwaltungen der einzelnen Landestheile Westphalens die Braunschweig-Wolfenbüttelsche die mildeste, die Preussische die schärfste, die Hessen-Casselsche die heimlich-drückendste und die Hannoverische die schlaffste gewesen sei.

Der westphälische Minister Simeon führte während des Jahres 1808 in diese bisher so verschieden behandelten Provinzen die Hauptgrundsätze französischer Verwaltungs- und Rechtsprinzipien ein.

Die allgemeine Verwaltungsordnung ist oben schon dargelegt worden. Der Moniteur brachte am 26. Januar 1808 eine ausführliche ministerielle Instruktion zur Vollziehung des königlichen Dekrets in Betreff der Errichtung der Präfekturen: Für die Verwaltung könne durch einen einzelnen Mann besser gesorgt werden als durch ein beratthschlagendes Kollegium. Der Präfekturrath habe das Streitige in der Verwaltung zu bearbeiten. Der General-Departementsrath und die Distrikträthe hätten die Repartition der Steuern zu besorgen. „Der Präfekt legt jedes Jahr dem General-Departementsrath während seiner Session über jede Art der Departementsausgaben Rechnung ab. Es ist gleichfalls schädlich, daß

der Präfekt diesem Rathe jährlich eine tabellarische Uebersicht der von ihm ausgeführten Verwaltungsgeschäfte vorlege. Alle 3 Monate hat der Präfekt eine analytische Darstellung seiner Geschäftsverwaltung und alle Jahre einen Bericht über den Gemeingeist und die Lage seines Departements an den Minister der innern Angelegenheiten einzuschicken.“ Die Präfekten hatten die Organisation und die Aufsicht über die Nationalgarde, den Vorsitz bei der Aushebung zur Konstriktion.

Die Fortsetzung dieser Instruktion erfolgte zwei Tage später im Moniteur unter dem Titel: Der Präfekt im Verhältniß zu den Unterpräfekten in seinem Distrikt. Darin hieß es: „Die Korrespondenz, welche der Präfekt mit den ihm untergeordneten Behörden zu führen hat, muß ohne seinem Ansehen, seiner Würde und seinem Einflusse etwas zu vergeben, in ihrer Form das Gepräge des Wohlwollens und der Herablassung tragen. Es ist nothwendig, daß der Chef der Verwaltung sich angelegen sein lasse, Liebe für die Regierung zu erwecken, und daß er beständig seinen Untergebenen das Interesse und die Achtung bezeuge, welche jedem mit dem Vertrauen des Fürsten beehrten Bürger gebühren, der sich seinem Dienste widmet, er stehe, auf welcher Stufe er wolle. Anstatt also an die Unterpräfekten und Maires Weisungen zu erlassen, die in einem gebieterrischen Tone und mit einer der Trockenheit sich nähernden Gebrängtheit gefaßt sind, müssen sich die Präfekten vielmehr angelegen sein lassen, ihnen den Geist und die Beweggründe der Verordnungen zu enthüllen, deren Vollziehung ihnen anvertraut ist.“

Bei den vielen neuen Gesetzen, welche im Königreich Westphalen eingeführt wurden, war dies gewiß keine leichte Aufgabe. Trotzdem hatte Jerome schon am 23. Dezember 1807 an Napoleon geschrieben: „Das konstitutionelle System und die allgemeine Verwaltung werden sich leicht in meinen Staaten einführen lassen.“ Bald folgten hingegen Klagen über die unlösbaren Komplikationen des Lehnrechts und der verschiedenen deutschen Rechte. Die Geschäfte der ehemaligen Verwaltungskammern hörten vom 1. April 1808 auf, und die Präfekten waren allein mit der allgemeinen Verwaltung betraut. Vielfach wurden aber die alten Beamten in den neuen Bureaux wieder angestellt. Es wurde eine Trennung zwischen Justiz und Verwaltung eingeführt, welche bisher den meisten deutschen Staaten unbekannt war.

*) Heft 16, S. 126 ff.

Gemäß der Anweisung Napoleons wurde mit den alten Privilegien gründlich aufgeräumt. So wurden zunächst am 10. Januar 1808 alle Anwartschaften auf Präbenden und sonstige Benefizien, welche von den Königen und Fürsten, Jeromes Vorgängern, in männlichen oder weiblichen Stiftern oder andern geistlichen Instituten ertheilt worden waren, aufgehoben. Alle Stifter, Abteien, Klöster, private und andere geistliche Stiftungen jeder Art wurden verpflichtet, an den Minister der Justiz und der innern Angelegenheiten beglaubigte Abschriften von ihren Stiftungsurkunden, Statuten und Reglements einzusenden und sie mit einem ausführlichen Aufsatz über die zur Aufnahme in diese Korporationen erforderlichen Bedingungen zu begleiten. Die Statuten sollten einer Prüfung unterzogen und ihnen eine solche Form gegeben werden, daß gemäß Artikel 15 der Konstitution alle Personen ohne Unterschied der Geburt in die verschiedenen Kapitel aufgenommen werden konnten. Einstweilen aber sollten keine neuen Vergebungen solcher Pfründen stattfinden, dieselben vielmehr in die Kapitalienkasse des Königs abgeführt werden. Von den noch in Besitz befindlichen Präbenden und Würden sollte ein Zehntel der Einkünfte an eben diese Kasse eingeliefert werden. Ausgenommen wurden hiervon die katholischen Bischöfe, Domkapitel, Pfarrer und Vikarien und die Prediger des reformirten und lutherischen Glaubens (5. Februar). Eine eigentliche Aufhebung der Stifter, Abteien und Klöster fand also vorläufig nicht statt, aber mit Nachdruck wurde jede Neußerung selbstständigen Lebens in denselben verhindert. Als im Juli des Jahres 1808 die Stiftdamen der im Weserdepartement, Distrikt Minden, belegenen Abtei Levern an die Stelle der letztverstorbenen Abtissin von Münchhausen die Baronin von Hagen erwählten, wurde diese Wahl unter Androhung der Strafe der gänzlichen Aufhebung ihrer geistlichen Gemeinschaft von Jerome aufgehoben und vernichtet.*)

Der junge König unterschätzte im übrigen den Einfluß, welchen die Geistlichkeit aller Bekenntnisse auf die Gemüther seiner Unterthanen auszuüben in der Lage war, nicht. Der Moniteur vom 7. Januar 1808 brachte ein Circular Jeromes an die Bischöfe seines

*) Am 13. Mai 1809 wurde die Anzahl der Nonnenklöster erheblich vermindert und angeordnet, daß die darin befindlichen Nonnen in andere Konvente eintreten sollten.

Reichs, nebst der Aufforderung zur Abhaltung eines Tedeums wegen seines Regierungsantritts und mit der Vermahnung, daß es eine ihrer ersten Pflichten sei, Gehorsam gegen den Souverän zu predigen und Liebe zum Fürsten zu erwecken. Reale Unterstützung für Einführung der neuen Ordnung wurde von ihnen und allen ihren Eingepfarrten erhofft. Der Justizminister Simeon erläuterte dieselben Gedanken in einem Schreiben an das evangelische Konsistorium zu Marburg, welches heute im Staatsarchiv daselbst aufbewahrt wird. Darin heißt es: Ohne den Gehorsam gegen den Souverän gebe es keine öffentliche Ruhe noch Sicherheit des Individuums. Indessen sei der Gehorsam nicht das einzige Gebot Gottes, welches wolle, daß man der Obrigkeit unterthan sei und daß man dem Kaiser gebe, was des Kaisers ist, sondern, wie Gott das Gebot erlassen habe, seinen Nächsten zu lieben, so wolle er besonders, „daß die Fürsten geliebt werden, welche er über die andern Menschen erhoben habe, um sie mit ihrer Leitung zu beauftragen, und welche inmitten der Größe und des Glücks, womit sie umgeben zu sein scheinen, sich Tag und Nacht mit der Niederhaltung der Schlechten und der Aufmunterung der Guten, mit der Aufrechterhaltung der Gesellschaft beschäftigen und die schwere Last der Regierung tragen“. Von der neuen Ordnung der Dinge wurde zugestanden, daß sie vielleicht einige Partikularinteressen verlege, aber doch schließlich das allgemeine Wohl hervorbringen werde, sobald sie einmal konsolidirt und die Zeit die Vortheile derselben entwickelt haben würde.

Dieses Dankfest fand in Marburg unter Betheiligung sämmtlicher Konfessionen, wie es scheint auch der Judenthums, in der evangelisch-lutherischen Kirche statt. In religiöser Hinsicht drängte nämlich alles nach Toleranz im Königreich Westphalen. Der Moniteur sagte am 14. Januar: „Kaum giebt es ein Königreich, in welchem mehrere Religionen vorhanden wären, kaum eins, worin die Toleranz besserer Fuß gefaßt und folglich die Polizei des Kultus unnützer wäre.“ Die Humanität sei die herrschende Religion zu nennen. — Diese Humanität führte auch die Befreiung der Juden von den bisher üblichen Abgaben herbei, und die völlige Gleichstellung derselben mit den übrigen Unterthanen, wie sie in Frankreich bestand.

Es wurde demnach durch königliches Dekret vom 27. Januar allen Edelleuten, Lehnsherren und andern Gutsbesitzern verboten,

diese Abgaben mehr zu erheben oder erheben zu lassen, widrigenfalls sie alle Schäden und Kosten erzeuget, auch als solche, die sich der Erpressungen schuldig gemacht hätten, gerichtlich verfolgt werden sollten. Artikel 4 und 5 desselben Dekrets bestimmten: „Die Juden können, ohne wie vormals einer besonderen Erlaubniß zu bedürfen, sich verheirathen, für die Erziehung ihrer Kinder und deren Establishement sorgen, ihnen ihre Güter abtreten, jedoch unter der Verpflichtung, bei diesen verschiedenen Handlungen nach den Vorschriften des Code Napoleon sich zu richten. Es steht ihnen gleichfalls frei, in jeder Stadt oder an jedem andern beliebigen Orte sich niederzulassen und daselbst ihren Handel einzurichten, vorausgesetzt, daß sie der Municipalobrigkeit davon gehörige Anzeige machen, und die Kunst- und Handwerker-Verordnungen, worin sie wünschen aufgenommen zu werden, beobachten.“

Am 9. Februar empfing Jerome Deputationen der „jüdischen Nation“ aus allen Departements in Cassel. Simeon waren dieselben Tags vorher durch den Geheimen Finanzrath Israel Jacobsohn aus Seesen im Braunschweigischen präsentirt worden. Fürstenstein stellte sie ohne irgend welche Ceremonien dem König vor, was Napoleon tadelte. Jacobsohn sprach bei der Gelegenheit Folgendes: „Ihnen, Sire, verdanken es unsere so sehr gekränkten Stämme, daß sie nun bald wieder ruhig athmen können, und die Gefänge von Zion werden auf Westphalens Gebirgen in lauten Tönen erschallen. Sire, der Ewige hat Helden die Lenkung unseres Schicksals anvertraut, und schon sind Sie dem Cyrus in Wohlthum gleichgekommen, dessen hohen Ruhm Sie bald noch übertreffen werden.“ Jerome antwortete unter anderem darauf: „Es wird mir eine Freude sein, wenn Sie mir tapfere Krieger für mein Heer, treue Diener für den Staat als gute Bürger liefern.“ Am 11. Februar beging die Jüdenschaft ein Dankfest in ihrem Tempel zu Cassel für das ihnen durch die Konstitution ertheilte Bürgerrecht. Die Minister, Staatsräthe, Präfekten und vorzüglichsten Geistlichen der Stadt waren gegenwärtig. Löb Meyer-Berlin, der ehemalige hessische Landesrabbiner, hielt eine Rede in hebräischer, Jacobsohn in deutscher Sprache. Es wurde der Segen über den König gesprochen und eine Stiftung von 3000 Frances für Arme aller Konfessionen gemacht.

Während die übrigen Konfessionen ihre weltlichen Verfassungen im allgemeinen beibehielten, stellte sich nach Freigebung der Juden die Nothwendigkeit der Errichtung eines Konsistoriums und die Bestellung von Synedien zur Aufsicht über den jüdischen Gottesdienst heraus, damit derselbe „nicht mit der Gesetzgebung und derjenigen öffentlichen Moral in Widerspruch stehe, welche die Richtschnur aller Menschen sein muß und aus ihnen eine einzige politische Gesellschaft bilden wird“. (31. März 1808.) Präsident dieses Konsistoriums wurde der eben genannte Jacobsohn, welcher als Hofbanquier Jeromes ohnehin Berücksichtigung verdiente.

Die Führung regelmäßiger Civilstandsregister wurde den Predigern und Geistlichen sämmtlicher Religionen gegen eine mäßige Entschädigung durch die Anzeigepflichtigen in der Weise übertragen, daß die Vorschriften des 2. Titels, 1. Buches des Code Napoleon dabei zu beachten waren und der Präsident des nächstgelegenen Tribunals über die richtige Instandhaltung der doppelt zu führenden Register in jedem Kirchspiel zu wachen hatte. (22. Januar bezw. 27. Dezember 1808.)

Ehe wir auf die verständig vollzogene Organisation des Justizwesens und die Einführung des Code Napoleon eingehen, sei noch einiger anderer Dekrete gedacht, welche in dem Rechtsverhältniß eines großen Theiles der Unterthanen erhebliche Veränderungen hervorriefen. Am 23. Januar 1808 erfolgte eine Erläuterung des 13. Artikels der Konstitution, welcher die Leibeigenschaft aufhebt. Damit wurden sowohl „blos persönliche Dienste oder Personal-Frohnen, das heißt solche, die einer Person einzig und allein obliegen, weil sie Vasall ist oder einen gewissen Ort bewohnt, als auch alle Dienste, die zwar in Rücksicht des Besitzes eines Grundstückes obliegen, aber unbestimmt und von der Willkür dessen, der sie zu fordern hat, abhängig sind“, aufgehoben. Ferner hörte die Verbindlichkeit der Bauern, in dem Hause ihres bisherigen Herrn als Gesinde zu dienen, und das sogenannte Gesindezwangsrecht, vermöge dessen ihre Kinder genöthigt werden konnten, bei keinem andern als dem genannten Herrn in Dienst zu treten, auf; ebenso erlosch die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des bisherigen Herrn einzuholen und an diesen die unter der Benennung von Bedemund, Brautlauf, Klauenthaler oder einem sonstigen Namen für eine solche

Einwilligung zu bezahlende Abgabe zu errichten. Dem bisherigen Herrn wurde jedes Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder des Bauern entzogen. Auch durfte er ihnen nicht mehr die Verbindlichkeit auflegen, den Bauernstand und das Gewerbe ihrer Eltern nicht zu verlassen, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerngutes niederzulassen. Aufgehoben wurde schließlich das unter den verschiedenen Benennungen von Sterbfall, Besthaupt, Curmede, sowie überhaupt unter dem Namen des mortuarii bekannte Recht, einen Antheil an dem Mobilarnachlasse der Frau eines verstorbenen Bauern zu verlangen und an der Erbfolge in die Mobilien, das Vieh und die Baarschaft des Bauern selbst Theil zu nehmen.

Allein die bisherigen Herren behielten das Obereigenthum und alle diejenigen Rechte, welche nicht von der Leibeigenschaft abhängig waren, sondern in Abgaben und Verbindlichkeiten bestanden, die mit der Konstitution verträglich und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums betrachtet wurden, namentlich die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgaben, ja selbst die Verbindlichkeit, für den bisherigen Herrn zu arbeiten und zu fahren, vorausgesetzt, daß die Anzahl der Tage und der Umfang der Arbeit entweder durch die Ueberlassungsurkunde oder sonstige in die Hebezregister eingetragene Auerkennungen und Erklärungen bestimmt war. Diese bestehendebleibenden Grundgerechtsame konnten aber, wo es gewünscht wurde, abgelöst werden. Nur die Gemeindedienste oder sogenannte Kommunal-Frohnen, welche blos den Nutzen der Gemeinden bezweckten, desgleichen die unter dem Namen von Burgfesten- und Landfrohnen zum Bedürfnisse des Staates zu leistenden Dienste wurden nicht aufgehoben.

Bald genug stellte es sich indessen heraus, daß die Bauern die ihnen gewährten Erleichterungen mißbrauchten, und nicht nur die blos persönlichen und unbestimmten, sondern auch die aufrechterhaltenen Verbindlichkeiten zu erfüllen sich weigerten, so daß für die Gutsbesitzer ein bedeutender Nachtheil daraus zu entstehen drohte, indem kurz vor der Ernte des Jahres 1808 diejenigen Arbeiter, deren sie sich bisher dazu zu bedienen pflegten, abzugehen Miene machten. Daher erfolgte am 5. August genannten Jahres die neue Anordnung, daß die Hand- und Spanndienste, welche bisher die

Dienstpflichtigen behufs der Ernte geleistet hatten, auch in diesem Jahre provisorisch zu leisten seien, vorbehaltlich der Bezahlung der Dienste und selbst des Ersatzes des den Dienstpflichtigen verursachten Schadens und entgangenen Gewinnes, im Falle sie bei gerichtlicher Entscheidung, welche in jedem Falle angerufen werden sollte, zur Leistung nicht verbunden gewesen sein sollten. Wichtig für die Bewirthschaftung der sämmtlichen Grundstücke wurden die königlichen Dekrete über das Jagdrecht, indem die ausschließliche Berechtigung der privilegierten Klassen durch die Bestimmung, daß die Ausübung der Jagd, bezw. das Recht dieselbe zu verpachten, mit dem Eigenthum der Grundstücke verbunden sein sollte, von selbst aufhörte. (6. Februar 1808 und 14. Februar 1809.)

Die Allodifikation der Lehengüter folgte am 28. März des Jahres 1809, ohne Unterschied, ob die Lehnherrschaft oder Herrlichkeit bisher „Unserer Krone oder Privatpersonen“ zustand, oder ob sie „unmittelbare oder Afterlehen“ waren. Alle im Umfang des Königreichs gelegenen Lehen wurden in völlig freies Eigenthum verwandelt, so daß sie von der Belehnung, den Belehnungsgebühren, Laudemial- und Konfensgeldern, wie auch von dem Heimfallsrechte gänzlich befreit sein sollten, ja sogar die Besitzer solcher allodifizirter Güter sie veräußern konnten. Allein die auf den sogenannten Zinslehen haftenden Grundzinsen sollten nach wie vor dem Lehenherrschaften gezahlt oder abgelöst werden. Die Rechte der Lehnsuccession sollten im Allgemeinen aufgehoben sein, aber dennoch für die Nächstberechtigten dieselben noch einmal in Wirksamkeit treten dürfen. Die Erlaubnißertheilung zur Bildung von Majoraten und Fideikommissen behielt sich der König vor.

In den Städten waren in Folge der Einführung der Patentsteuer die Zünfte, Gewerke und Juranden aufgehoben worden. Das Vermögen und die Schulden derselben wurden vom Staate in Verwaltung genommen (22. Januar 1809). Die Personalabgabe, welche von den nicht angehefenen Einwohnern (Häuslingen, Kossaten u. s. w.) für den ihnen geleisteten Schutz unter den Namen von Schutzgeld, Weirauchschatz, Feuerlingsgeld, Einliegerecht, Weibwohnerrecht u. s. w. bisher zu entrichten war, wurde ebenfalls aufgehoben (16. Mai).

Die gesetzliche Geltung des Code Napoleon in Westphalen hatte mit dem 1. Januar 1808 begonnen. „Es ist ein großes Wort“,

hieß es in Winkopps Rheinischem Bund*), „welches der Kaiser den Spaniern sagte: so wie es nur einen Gott giebt, muß es auch nur eine Justiz im Staate geben. Niemand kann die Wohlthat dieser Einheit der Rechtspflege besser empfinden, als der Bewohner derjenigen Staaten und Lande, aus denen das Königreich Westphalen zusammengesetzt ist. Wo konnte sie wohl verwickelter und abweichender sein, als in manchen deutschen Staaten, wo jeder Stand seine eigne Justizbehörde hatte? Der Bauer und der Adel, das Militär und die Geistlichkeit, jeder hatte seinen eignen Gerichtshof, wo er Recht nahm und gab. In manchen Ländern war die Kompetenz der verschiedenen Gerichtshöfe gegeneinander so komplizirt, daß beständige Streitigkeiten unter den Gerichtshöfen darüber entstanden und manche Partei über die Kompetenz sich müde prozessirt hatte, ehe die Sache selbst noch ihren Anfang genommen.“

So verworrenen Verhältnissen gegenüber mußte in der That die Einführung der französischen Gerichtsverfassung, des französischen Prozeßverfahrens und der französischen Gesetzbücher als ein Fortschritt erscheinen. Die gleichzeitige deutsche Literatur über die Einführung des Code Napoleon in Westphalen ist sehr groß, und es ist fast keine Stimme eines Juristen darunter, die nicht voller Bewunderung für das neue Recht gewesen wäre. Gleichwohl verblüffte die Plötzlichkeit, mit der die Gültigkeit eines Gesetzbuches beginnen sollte, wovon die meisten Richter Westphalens Ende 1807 noch kein Exemplar in Händen hatten. Eine deutsche Uebersetzung erschien „bei der noch zum größten Theil im Lande herrschenden Unkunde der französischen Sprache“ als höchst nothwendig. Auf eine dahin an den Minister Simeon gerichtete Anfrage machte derselbe auf zwei Uebersetzungen von Daniels und Lassauz aufmerksam. Beide könnten nach Belieben gebraucht werden, doch solle derjenigen im einzelnen Falle der Vorzug gegeben werden, welche nach der Kenntniß des Richters von der französischen Sprache ihm am getreuesten den Sinn des Originaltextes im Deutschen wiederzugeben schiene.***) Eine offizielle Uebersetzung, welche unter Aufsicht Simeons von westphälischen Rechtsgelehrten, von Leist u. A., verfertigt und bei Lebrant in Straßburg

*) 33. Heft. S. 440.

**) Erlaß d. d. 14. Juni 1808, im Staatsarchiv zu Marburg.

gedruckt wurde, erhielt durch königliches Dekret vom 21. September 1808 alleinige Rechtsgültigkeit neben der französischen Ausgabe.

Als aufgehoben erklärt wurden in Folge der Einführung des Gesetzbuchs Napoleons alle diejenigen römischen, kanonischen und ehemaligen deutschen Reichsgesetze, wie auch die besondern Gesetze und Verordnungen der Länder, aus welchen das Königreich bestand, ferner die allgemeinen oder örtlichen Observanzen und Gewohnheiten, Statuten und Vorschriften, — welche Gegenstände betrafen, worüber der Code Verfügungen enthielt. Eine Reihe von besondern Gesetzen mußte zur Regelung der Justizpflege in Westphalen neben dem Code erlassen werden. Die Fruchtbarkeit der westphälischen Periode an Ministerialverordnungen, königlichen Dekreten und Gesetzen ist überhaupt erstaunlich. Das amtliche Bulletin des lois enthält keineswegs alle diese Verordnungen; die Ministerialerlasse sind gänzlich von ihnen ausgeschlossen und sind meist im Moniteur publizirt. Aber auch die königlichen Dekrete sind nicht regelmäßig aufgenommen; es herrschte in der Redaktion der westphälischen Gesetzsammlung anscheinend eine große Unordnung, und die Kontrolle von oben fehlte. Die deutsche Uebersetzung, welche den einzelnen Gesetzen, Dekreten u. s. w. gegenüber gedruckt wurde, ist oft ungenau, sodaß in der That eine Erklärung des Justizministers vom 12. Januar 1811 nothwendig wurde, in der es hieß, „daß der französische Text der einzig offizielle und der deutsche Text nicht mehr als eine offizielle Uebersetzung ist und daß im Falle von Verschiedenheiten, Undeutlichkeiten oder Streitigkeiten immer der französische als Gesetz befolgt werden muß“.

Die neue Gerichtsverfassung wurde durch Dekret vom 27. Januar 1808 eingeführt. In Cassel wurde ein Appellationsgericht eingesetzt, aus 26 Richtern, 3 Präsidenten, 1 Generalprokurator und 2 Substituten bestehend. 8 Kriminalgerichte in den einzelnen Departements wurden an den Hauptorten errichtet, ausgenommen im Ockerdepartement, wo es zu Wolfenbüttel, und im Weserdepartement, wo es zu Herford seinen Sitz bekam. Diese Kriminalgerichte bestanden aus 1 Appellationsgerichtsrath als Präsidenten, 2 Richtern, 1 Generalprokurator und beliebig vielen jüngeren Beisitzern, welche eventuell das Amt von Substituten des Generalprokurators wahrnehmen konnten. In jedem Distrikt wurde ein Tribunal erster Instanz eingerichtet, bestehend aus 1 Präsidenten, 5 Richtern und 1 könig-

lichen Prokurator, an deren Stelle eventuell Beisitzer treten konnten, welche mindestens 25 Jahre alt sein mußten.

Die Distriktsgerichte erkannten in erster und letzter Instanz in allen Schuldforderungen und solchen Klagen, welche bewegliche Sachen betrafen, bis zu dem Werthe von 1000 Francs an der Hauptsumme, bei unbeweglichen Sachen aber, wenn der Hauptgegenstand bestimmt 100 Francs an jährlichen Renten oder Pachtgeldern ausmachte. In allen übrigen Sachen war Appellation nach Cassel zulässig. Dasselbe war bei den ebenerwähnten Kriminalgerichten der Fall, so lange bei denselben noch keine Geschworenen fungirten. Diese wurden durch Gesetz vom 19. August 1808 eingerichtet. Die Geschworenen wurden auf Grund der von den Präfekten eingereichten Listen aus angesehenen Bürgern, über 30 Jahr alt, genommen. Zu jeder Session wurden aus 36 vom Präsidenten der peinlichen Gerichtshöfe präsentirten Geschworenen je 12 immer ausgewählt und zwar derart, daß dem Generalprokurator sowohl wie dem Angeklagten das Recht zustand, je 9 zu verwerfen. Die Ausgewählten waren bei Strafe zum Erscheinen zur Sitzung verpflichtet; Fehlende ersetzte der Präsident durch das Loos. An die Tribunale erster Instanz konnte aus jedem Kanton von den Friedensgerichten appellirt werden, welche die niedere Gerichtsbarkeit hatten. Der Friedensrichter als Einzelsrichter war eine angesehene, auch meist politisch einflußreiche Persönlichkeit in seinem Kanton. Er hatte viele Geschäfte der ehemaligen Amtmänner und Stadtmagistrate zu vollziehen. — Die Literatur über die Handhabung des Friedensrichterdienstes, welche in den folgenden Jahren in Westphalen erwuchs, beweist, daß wichtige und populäre Funktionen mit diesem Amt verbunden waren.

Eine große Zahl von gerichtlichen Geschäften war bisher von den Regierungsbehörden, Kanzleien, Offizialaten und Konsistorien vollzogen worden. Dieselben hörten nun auf, ebenso wie die ganze Patrimonialgerichtsbarkeit. Die Offizialate und Konsistorien, ebenso die Generalvikariate blieben als solche zwar bestehen, hatten aber nur mehr über die Erhaltung der Kirchendisziplin und über die Verwaltung der Kirchengüter und Almosenelder zu wachen, ferner die Prüfungen der Fähigkeiten derjenigen Personen anzustellen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten; als Gerichtshöfe hörten sie auf zu fungiren. Vom 1. März 1808 an traten alle diese

Bestimmungen in Kraft. Ein Spezial-Appellationsgericht in Handels- sachen wurde am 8. August 1808 in Braunschweig eingesetzt. Mit dem 1. März nahm auch das Plaidiren, der mündliche Vortrag vor Gericht, seinen Anfang. Der „Rheinische Bund“ bemerkte darüber:*) „Das Ungewöhnliche dieser Erscheinung in deutschen Gerichtshöfen mochte wohl anfangs am meisten zurückstoßen. Inzwischen wird eine nähere Bekanntschaft mit der Sache gewiß die Meisten mit diesem Verfahren ausöhnen. Es ist ein unverkennbarer, ganz unschätzbarer Vortheil damit verknüpft, den man beim bisherigen Prozeßgange selbst im Preussischen, wo ja zum Theil schon das mündliche Verfahren existirte, nur zu sehr vermisse, nämlich daß das Schicksal der Sache fast einzig von der Ansicht der Referenten abhing. Auch der rechtschaffenste Mann kann irren, auch der geschickteste eine schiefe Ansicht der Sache fassen, und dieser gerade wird sie am ersten durch seinen gewandten Vortrag seinen Kollegen mittheilen; anderer Menschlichkeiten, deren Einfluß doch nahe lag, nicht zu gedenken. Wenn das ganze versammelte Kollegium den Hergang der Sache nebst allen Gründen für und wider aus dem Munde der Parteien oder ihrer Sachwalter selbst vernimmt, so ist alle desfallsige Besorgniß gehoben.“

In den „Darstellungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit“,**) welche der Freiherr R. von Strombeck hinterlassen hat, der zuerst Präsident des Gerichts erster Instanz zu Eimbeck, dann später zweiter Präsident am neubegründeten Appellationsgericht zu Celle und Staatsrath zu Cassel wurde, ist des allmäligen Sicheinlebens der deutschen Juristen in das französische Recht und die französische Prozeßordnung gedacht. Letztere war für bürgerliche Sachen mit einigen Modifikationen durch Gesetz vom 16. August 1808 eingeführt worden und umfaßt in dem Bulletin des lois 220 Seiten. Fortsetzungen folgten noch am 29. Januar und 15. Juli 1809. Die peinliche Prozeßordnung datirt vom 19. August des Jahres 1808 und umfaßt 83 Seiten.

Charakteristisch für die Stellung des westphälischen Staats zu dem Judenthum ist die Einführung einer Verwarnung des Richters

*) 33. Stft. S. 441.

**) 11. Bd. S. 1—14, 99 ff.

an jüdische Parteien bei Ablegung des von ihnen geforderten Eides. Diese Vermahnung oder Warnung vor dem Meineide war vom jüdischen Konsistorium entworfen und wurde mit in das Königliche Dekret vom 27. März 1809 aufgenommen, welches die Art und Weise bestimmte, wie bei den Eiden der Juden zu verfahren sei: Mit bedecktem Haupte, die Hand auf einem hebräischen Exemplare der Bücher Moses, welches das Konsistorium dem Appellationshofe, den Kriminalgerichtshöfen und jedem Tribunal erster Instanz zu diesem Zweck zu liefern hatte, — durften die Juden eine vorgeschriebene Eidformel schwören. In der mehrere Seiten langen Warnung vor dem Meineide hieß es:

„Jeder ist schuldig, der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen; begehrt sie es, so muß man sogar seine Behauptung mit dem Eide bekräftigen. Derjenige Israelit also, welcher die Macht der christlichen Obrigkeit in jener Hinsicht bezweifeln oder etwa wähen wollte, ihn bände nur ein solcher Eid, welchen er in die Hände eines Rabbiners oder eines Lehrers seiner Religion leistete, würde die Staatsgewalt verkennen; er würde sich dem Gehorsam entziehen, den er dem Könige und dem Gesetze schuldig ist, er würde gewaltsam eine Verbindung auflösen, deren Beibehaltung ebenso sehr sein Vortheil als seine Pflicht erheischt; er würde sogar eines Verbrechens gegen seine Glaubensgenossen sich schuldig machen, denn er lüde den Verdacht auf sie, als widerstrebten sie feindselig der Beobachtung der allgemeinen Gesetze.“

Als Verwalter der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreich Westphalen wurden durch ein umfangliches Dekret vom 17. Februar 1809 die Notare bestellt, welche je nach der Größe ihres Amtskreises, eines Tribunals- oder Friedensgerichtsbezirkes, in Notare erster und zweiter Klasse zerfielen. Die von ihren Verrichtungen und Pflichten handelnde Notariatsordnung ist ebenso wie das auf die Einrichtung des Hypothekenwesens bezügliche am 22. September erlassene Dekret Gegenstand häufiger Kommentationen und Bearbeitungen zu Handbüchern für den praktischen Gebrauch geworden.

Schließlich auch die Verwaltungsgerichtsbarkeit erhielt (am 20. Mai 1809) ihre Regelung, indem ein sorgfältiges Reglement über die vor den Staatsrath zu bringenden streitigen Sachen, bez. Kompetenzkonflikte, zwischen verschiedenen Verwaltungsbehörden und

das dabei einzuhaltende Verfahren durch königliches Dekret aufgestellt wurde.

Es waren dieses alles Einrichtungen, welche in der Logik ihrer Formulare und in ihrer praktischen Gesetzmäßigkeit sich in Frankreich wohl bewährt hatten, Einrichtungen, durch welche thatsächlich Frankreich der deutschen Verwaltung, speziell der Kleinstaaten, aber auch der Preußens, noch lange voraus marschirt ist, wovon es aber doch fraglich war, ob sie damals so ohne Weiteres auf das Königreich Westphalen übertragbar waren. So gute Gesetze, wie dieses ephemere Reich, hat selten ein Land erhalten; alles hing von der Ausführung derselben ab. Die Ausführung ließ aber viel zu wünschen übrig, vor allen wirkte die Einnengung der Polizei in Sachen der Justiz und Verwaltung, die Angeberei und das Spionagesystem, dessen kein napoleonischer Staat entbehren zu können glaubte, demoralisierend.

Es ist schon oben der Einsetzung einer Generaldirektion der sogenannten hohen Polizei gedacht worden. Die Buchdruckereien und Buchläden, die Redaktion und der Umlauf der Journale und anderer periodischer Blätter wurden 1 1/2 Jahre lang, vom 18. September 1808 an gerechnet, unter Aufsicht des Generaldirektors gestellt, welche Stelle damals Herr von Bercagny, später der Oberst Bongars bekleidete. Allerlei Zwistigkeiten und Uebergriffe der Polizei in die Ressorts des Finanz-, Justizministers und des Ministers des Innern fielen vor. Simeon trat sehr energisch gegen die Polizeichefs auf, besonders wegen der von deren Untergebenen gegen das Publikum geübten Patentchikanen. Er berichtete darüber am 28. Februar 1809 an den König: „Euer Majestät hat die Attribute des Polizeipräfekten mit der Generaldirektion verbunden, aber die Vermuthung scheint nicht richtig, daß durch diese Vereinigung E. M. die Rechte, welche Sie formell durch das Gesetz über die Patente hat abschaffen lassen, hätte konserviren oder implicate wiederherstellen wollen. Die Polizei hat nicht das Recht, einem patentirten Kolporteur zu erlauben oder zu verbieten, seine Waare zu verkaufen. Das Patent, welches er gekauft hat, giebt ihm dieses Recht. Die Polizei hat nur das Recht, diese Leute zu beaufsichtigen, daß sie nichts gegen die Gesetze verkaufen, oder was der Sitte oder der Gesundheit schädlich ist. Aber sie hat nicht das Recht, wenn alles in Ordnung ist, sich noch Erlaubnißgelder zahlen zu lassen.“

Ebenso geriethen die Präfekten mit den Polizeikommissaren in Streit. Der Präfekt des Fulbadepartements beklagte sich am 24. August 1809, daß die „Hohe Polizei“ sich herausnahm, lichterliche Weiber zur Gefängnißstrafe im *Maison de la force* förmlich zu verurtheilen, und ihnen einen „Willkommen“ von 30 Ruthen hieben ertheilen zu lassen. Kein königliches Dekret, stellt er vor, autorisirt die Polizei, Strafen von dieser Natur anzuordnen, indem sie damit einen Eingriff in die Jurisdiktion der Tribunale erster Instanz als korrekzionellen Gerichtshofs oder in diejenige der Municipalgerichte sich erlaube.

Diese letzteren Gerichte, Polizeigerichte in den Municipalitäten, welche seit dem 6. August 1808 eingeführt worden waren, unterstanden nicht der hohen Polizei; sie hatten über alle Vergehen zu erkennen, worauf das Gesetz keine höheren Strafen als eine Geldbuße von 20 Francs oder achttägiges Gefängniß verhängte. Fast lächerliche Kompetenzkonflikte erhoben sich zwischen diesen Gerichten, sowie zwischen der regelrechten Municipalpolizei und der hohen Polizei; so z. B. ob die Erlaubniß, wilde Thiere in einem Ort zeigen zu dürfen, von dieser oder jener Behörde zu ertheilen sei.

Das Berliner Geheime Staatsarchiv bewahrt die Korrespondenzregister der Präfektur bezw. der Generaldirektion der Casseler hohen Polizei, vom 7. März 1809—1813 reichend, in 21 Bänden Großfolioformates. Wir begegnen darin unter Andern Böhmer als Generalkommissar der westphälischen Polizei in Heiligenstadt, jenem Böhmer, welcher 1792 die Mainzer Republik mit begründen half und als Sekretär Custines fungirte. Sehr lehrreich sind ferner im Geheimen Staatsarchiv aufbewahrte handschriftliche „Anmerkungen“ von Dr. Caspari über Briefe und Berichte, die im Bureau des Generalkommissars Moisez in Magdeburg 1813 von den Verbündeten aufgefunden wurden. 39 besoldete Agenten der Geheimpolizei werden darin als Untergebene des Magdeburger Kommissariats aufgeführt, welche indessen zugleich auch den Verwaltungsbehörden daselbst bekannt und untergeordnet waren. Meist waren es Deutsche.

Der Rektor einer Handelsschule, Lehmann zu Magdeburg, welcher den „Beobachter an der Elbe“ herausgab, war einer der gefährlichsten dieser Agenten. Caspari, welcher offiziell mit der Untersuchung obiger Schriftstücke betraut worden war, sagt über ihn:

Unter allen geheimen Agenten der Polizei sei er die feindseligste Natur gewesen, „mit gewandtem Geist, zu allem zu gebrauchen“. — Er suchte verschiedene Unteragenten in gelehrten Kreisen, speziell unter Schulmännern zu werben, aber erhielt hier öfters Rörbe. Er verstieg sich sogar soweit, Vorschläge zu einem organisirten Bureau für Denunciationen von Dienstboten gegen ihre Herrschaften zu machen, Vorschläge, welche der Generalsekretär der Präfektur, Wilhelm, vorteilte. Neben Lehmann war ein Baron Holbein in Magdeburg Vermittler zur Werbung mancher Polizeiagenten, die übrigens nur eine kärgliche Besoldung, 6 Thlr. monatlich, erhielten. Interessant ist der Wortlaut der Schwurformel, den diese Leute leisten mußten. Ein ehemaliger Klostersch, Großheim zu Magdeburg, wurde vom Maire Graf Blumenthal daselbst am 20. September 1808 folgendermaßen vereidigt:

„Ich schwöre mit Ueberlegung, gutem Vorbedacht und freiem Willen, daß ich laut der vom Herrn Maire mir gegebenen Votation und Instruktion Sr. Königlichen Majestät Hieronymus Napoleon von Westphalen, dem Staate und der Stadt Magdeburg treu und gewissenhaft dienen, ohne Liebe und ohne Haß alle mir bekannt werdenden Verbrechen gegen den König, gegen die Ruhe des Staats und gegen die Sicherheit und das Eigenthum jedes einzelnen Bürgers sogleich anzeigen und mich mit Klugheit auf Entdeckung solcher Verbrechen legen, auch Niemandem weder schriftlich noch mündlich etwas von dem Dasein dieser geheimen Anstalt niemals nicht reden will, so wahr mir Gott helfe und ich selig zu werden wünsche.“ Ein paar Wochen darauf bedauerte derselbe Großheim, daß er sein Gehalt fast umsonst beziehe, da er nichts helfen könne. Er werde bei stattgefundenen Angebereien immer mit den Angeeschuldigten konfrontirt, so daß das heimliche fortfalle, sein Signalement sei in der ganzen Stadt bekannt. — Man sieht, wie ungeschickt das wenig rechtliche Geschäft betrieben wurde. Die Achtung des Publikums vor diesen Geheimpolizisten war begreiflich nicht sehr groß. Ein gewisser Müller, der französische Stunden in Magdeburg gab und sich kümmerlich durchschlagen mußte, erklärte den Gendarmen, welche ihm das Sekretariat der geheimen Polizeidirektion antrugen, daß er nicht „General-Spizbube“ werden wolle. Das Walten und Wirken zog sich auch in die Freimaurerloge hinein; die Ueberwachung eines

Verdächtigen, der Freimaurer war, mußte durch einen eben solchen stattfinden.

Lehmann pflegte minderverständigen Agenten vorzureden, daß er ihre Nachrichten, Berichte u. s. w. für seine Zeitung, „den Beobachter“, brauche. Der obengenannte Holbein, welcher angeblich als Sprachmeister in Magdeburg lebte, aus Wien gekommen und Schwiegervater der Gräfin Lichtenau war, wurde von Lehmann scharf beobachtet; es scheint, als wenn ein Agent überhaupt den andern beobachtete. Lehmann suchte auch zugleich mit der preussischen Polizei anzuknüpfen, hatte Spione in Burg, ohne daß der Erfolg von deren Bemühungen gerade groß war. Der Zweig der geheimen Polizeidirektion zu Magdeburg, welchem der Agent Lehmann vorstand, hatte regelmäßige Monatsberichte an den Maire zu machen, in welchen auch hie und da Wünsche des Volkes erwähnt werden. So bezeichnete Lehmann im Dezember 1808 als einen derselben die Beibehaltung der Zunftrechte, soweit deren Erwerbung viel Aufwand verursacht habe, so bei den Schiffern, Fischern, Balbierern und Apothekern. Hie und da nahm der genannte Agent auch einmal eine einzelne Persönlichkeit in seinen besonderen Schutz, so den Pfarrer Blühdorn von der H. Geistkirche, der von andern Agenten angezeigt worden war. Ein geharnischter Bericht über die schlechte Aufführung französischen Offiziere in den öffentlichen Häusern durfte gewagt werden. Im Februar 1809 berichtete er: „Das Volk schreibt die ihm nicht behaglichen Einrichtungen, z. B. die Besiznahme der Innungshäuser, die Erhöhung des Postgeldes, die Kopf- und Patentsteuervertheilung, dem Herrn Minister von Bülow zu. Niemand wagt es, aus Furcht angezeigt zu werden, seine Gesinnungen gegen Staat und König laut werden zu lassen.“ Gegen den Generalkommissar Moisez wird derselbe Maire Graf Blumenthal, an den Lehmann eben berichtet hatte, wegen seiner mehr französischen als westphälischen Gesinnung getadelt. Moisez selbst wurde vom Präfekten Graf Schulenburg-Embsen als tüchtig und human gerühmt.

Der Justizminister Simeon suchte die Thätigkeit der geheimen oder hohen Polizei in die besten Wege zu leiten, indem er (31. Oktober 1809) den Generalkommissaren empfahl, sich mehr auf die Loyalität und den Eifer gewisser Friedensrichter, Maires oder anderer intelligenter Beamten, welche der Regierung anhänglich wären, zu

verlassen, wenn sie uninteressirte und vertrauenswürdige Nachrichten erhalten wollten. Nachrichten von solchen Persönlichkeiten würden moralischer und weniger verdächtig als die von besoldeten Agenten sein, deren Namen allein ein Schrecken für die westphälischen Unterthanen sei. — Er warf demnach die Frage auf, ob diese Agenten überhaupt nothwendig seien. Ob, wenn dieselben nothwendig seien, ihre Zahl nicht bedeutend übertrieben sei, besonders „in der gegenwärtigen Zeit, in welcher der Friede in Deutschland größtentheils die Fermente der Agitation im Königreich Westphalen neutralisiren müsse“. — Mit Recht fügte Caspari diesem Briefe hinzu, daß er zur Charakterisirung des „hier wie überall wackern, rechtlichen, umsichtigen und über allen westphälischen Ministern erhabenen Justizministers“ diene.

Die Handhabung der hohen Polizei wurde nach Aufhebung der Generaldirektion den Präfekten der einzelnen Departements unterstellt (14. Oktober 1809), Bercagny blieb Polizeipräfekt für Cassel. Die Bedeutung seines Nachfolgers, Bongars, wurde von Caspari überschätzt, wenn er emphatisch ausruft: Wer kennt diesen furchtbaren, an der Spitze der geheimen und hohen Polizei stehenden, Namen nicht? — Er war nicht furchtbar, er war ungeschickt, wie wir später sehen werden.

Der Generalkommissar Moisez aber theilte die Ansicht Simeons. Er hielt nicht viel von den geheimen Agenten, sondern wollte sich in Zukunft mehr auf die Friedensrichter und Maires verlassen, brauchte aber auch ferner immerhin einige der oben charakterisirten Subjekte, speziell fürs rechte Elbufer, wo General von Hirschfeld, Gouverneur von Brandenburg, Schwager des Präfekten von Schulenburg-Embsen, Gegenstand einer besondern Sorgfalt der westphälischen Polizei war, weil er im Rufe eines großen Franzosenfeindes stand.

Englische Waaren aufzuschnüffeln, war ebenfalls eine der Aufgaben der geheimen Polizei. Am 30. November 1809 berichtet Moisez darüber, daß Waaren gedachten Ursprungs ungestört die Elbe herunterkämen. „Ich weiß positiv“, fährt er fort, „daß man in Westphalen ebensoviel davon wie in Preußen absetzt“. Er berühmt sich dabei seines guten Verhältnisses zum preussischen Polizeipräsidium. Später, als die Stelle des Maires in Magdeburg vakant wurde, schlug er dem Justizminister — wie es scheint unauf-

gefordert — den bisherigen Adjunkten Nöldechen dazu vor. „In dieser Zeit des Geldmangels und wo die öffentlichen Lasten so groß sind“, sagte er, sei es schwer, Jemanden für diesen verantwortungsvollen Posten zu finden.

Zur Zeit der Schillschen Expedition ins Westphälische bewährte sich die Polizei sehr schlecht. Es wird an anderer Stelle hiervon die Rede sein. Hier sei noch erwähnt, daß die polizeiliche Thätigkeit, speziell das Uebervachungswesen, durch die seit dem 17. Juni 1808 eingeführte Freizügigkeit erschwert wurde. Das bis dahin im Innern des Königreichs Westphalen geübte Recht der Nachsteuer und des Abzuges oder Abschosses, welches auf diejenigen Unterthanen angewandt wurde, die von einem Orte zum andern verzogen und ihr Vermögen mit sich führten, war abgeschafft worden. Freilich mußte nach einem anderen Dekret (vom 7. November 1808) „jeder Westphale, welcher 18 Jahre alt ist und sich im Innern des Königreichs über 16 Stunden von seiner Gemeinde entfernt, einen vom Maire der besagten Gemeinde erteilten Paß bei sich führen.“

Das öffentliche Verkehrs- und Fuhrwesen, welches damals ausschließlich Sache der Posten war, erhielt eine neue Organisation am 11. Februar 1808. Du Cassé erzählt:*) Die Postbureaus des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, welche derselbe in Frankfurt, Gießen, Stadt Bergen und Grünigen in Hessen-Darmstadt hatte, wollte Jerome beibehalten haben. Aber der Fürstprimas und der Großherzog von Hessen widersezten sich. Ende 1807 hatte Ersterer alle Briefe in Frankfurt wegnehmen lassen. — Ein Generaldirektor, Pothau, und ein großer kostspieliger Beamtenapparat wurde in Westphalen für nöthig erachtet. Dabei wurden viele Befreiungen von der Zahlung der Posttagen gewährt. Ein einheitlicher Tarif für die Beförderung von Briefen, Baarschaften und Waaren, von Personen, mit Posten und Extraposten, folgte am 31. Oktober 1808. Das war gegen die vielen unter sich verschiedenen, das Publikum verwirrenden Verordnungen, welche von den einzelnen preussischen, sächsischen, hessischen, hannoverschen und anderen in den Besizungen der im Königreich Westphalen vereinigten Provinzen eingeführten Posten ergangen waren, scheinbar ein großer Fortschritt. Aber, wie

*) Mem. III, S. 152 ff.

Stephan in seiner „Geschichte der Preussischen Post“*) den Finanzminister Bülow sagen läßt, überstiegen diese Posttagen um vieles alle andern in Europa. Außerdem waren die westphälischen Posten langsam. Eine unglaubliche Schreiberei war mit dem Dienst derselben verbunden. 256 Postbureaus fertigten jährlich gegen 40 000 Berichte, Etats, Bordereaux u. s. w. an. Da auch Westphalen anfänglich den Transitverkehr verweigerte, wurde in Folge dieser Mißstände auch der Ertrag aus den Posten gering; sie, die früher nach Bülows Versicherung 900 000 Francs eingebracht hatten, warfen 1809 nahezu nichts mehr ab.

Die regierenden Fürsten von Anhalt, deren Land als Enklave recht mitten in Westphalen lag und von Jerome immer als Vergrößerungsobjekt erseht wurde, mußten ihr Postwesen gezwungenerweise an Westphalen abtreten, ebenso, wie Du Cassé sagt, zwei andere kleine benachbarte Herzogthümer. Ende 1808 wurde ein Projekt des Fürsten von Turn und Taxis von Napoleon begünstigt, wonach Austauschstellen zwischen französischen und deutschen Posten in Straßburg-Kehl, Worms-Mannheim, Mainz-Wiesbaden, Coblenz-Ehrenbreitstein, Köln-Deutz und Neuß-Düsseldorf hergestellt wurden. Letzte beide gehörten allerdings der Großherzoglich Bergischen und nicht der Taxischen Post an. Westphalen konnte seine zahlreiche französische Korrespondenz nur durch diese nicht in seinen Händen befindlichen Zwischenstationen nach Frankreich gelangen lassen. Postkonventionen mit dem Großherzogthum Berg, andererseits mit Preußen verhinderten nicht das Deffnen der Briefe, welches in Westphalen, wie wir später aus kompetentester Quelle hören werden, systematisch betrieben wurde.

Der Moniteur durfte portofrei im ganzen Königreich cirkuliren. Die Generaladministratur der Posten hatte ausschließlich den Vertrieb aller in- und ausländischen Journale und periodischen Blätter, so daß also von einem Abonnement auf Zeitungen und Zeitschriften, welche nicht in das Lob der neuen Zustände einstimmten, nicht die Rede sein konnte.

*) Berlin 1859, S. 353 ff.